

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Aviäre Influenza - Aufstellungsanordnung vom 12.01.2026

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt auf Grundlage der Verordnung (EG) 2016/429 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EG) 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tier-GesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) folgende amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Für die folgenden Gebiete des Landkreises Bautzen wird bis auf Widerruf die sofortige Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel (ausgenommen Tauben und Laufvögel) angeordnet:
 - Gemeinde Malschwitz (mit allen dazugehörigen Ortsteilen)
 - Gemeinde Weißenberg (mit allen dazugehörigen Ortsteilen)
2. Sämtliches Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im unter Punkt 1 genannten Gebiet sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
3. Jeder, der in den unter Punkt 1 genannten Gebieten Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. Für die Ziffern 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.01.2026 in Kraft. Sie kann auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.

6. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis: „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden. „Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch; Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden.

Begründung

Sachverhalt

Am 05. Januar 2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Tierhalter in der Gemeinde Hohendubrau des Landkreis Görlitz amtlich festgestellt. Mit Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Dresden (LUA DD) wurden Virusnukleinsäuren des HPAI Subtyps H5 nachgewiesen (Az: VD-2026/00151).

Das Probenmaterial wurde zur Bestätigung an das Nationale Referenzlabor „Friedrich-Loeffler-Instituts“ (FLI) weitergeleitet. Am 08.01.2026 wurde der Befund der LUA DD durch das Friedrich-Loeffler-Instituts mit Befund 2026-00021 bestätigt.

Auszug aus der Risikoeinschätzung des FLI von Dezember 2025:

„...Seit Jahresbeginn traten in Europa und Deutschland weiterhin Ausbrüche von HPAIV H5 bei Geflügel sowie Infektionen bei Wildvögeln auf. Während bei Geflügel im Sommer sporadisch Ausbrüche detektiert wurden, meldeten zahlreiche europäische Länder (z.B. UK) weiterhin Nachweise bei Wildvögeln, allerdings in gegenüber den Vorjahren verringerten Zahlen. Global wurden zudem einzelne Infektionen bei Säugetieren, einschließlich dem Menschen, mit HPAIV H5 bestätigt. Im November stieg die Zahl der Ausbrüche und Fälle in Europa weiterhin deutlich an. In Deutschland wurden im Berichtszeitraum 105 H5N1-Ausbrüche in Geflügelhaltungen sowie 1.465 infizierte Wildvögel, vor allem Kraniche und Wildgänse, gemeldet. Auch Säugetiere (einschl. freilaufende Katzen) waren vereinzelt betroffen. Europaweit wurden zahlreiche weitere Ausbrüche bei Geflügel und Wildvögeln registriert. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird derzeit als hoch eingeschätzt. Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Es wird derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen. Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird als hoch eingestuft...“.

Rechtliche Begründung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Ziffer 1 und 2

Gemäß Artikel 71 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von unter anderem hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 55 Absatz 1d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzurufen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikel 55 Absatz 1d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen.

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der unter anderem die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung gilt:

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an,

soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dabei kann sie für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird.

Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Diese Risikobewertung ist auf Grundlage des Befundes und der Risikoeinschätzung des FLI erfolgt.

Die anordneten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich.

Zu Ziffer 3

Gemäß Artikel 84 VO(EU) 2016/429 sind Tierhalter grundsätzlich verpflichtet, jede ihrer Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und registrieren zu lassen.

Dabei sind sie verpflichtet folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Standort der Tierhaltung und Beschreibung der Einrichtungen,
- Kategorien, Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere, zu denen auch Vögel zählen und die Kapazität ihres Betriebes,
- Art des Betriebes,
- sonstige Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb, die für die Bestimmung des Risikos, das von ihm ausgeht, relevant sind.

Die Tierhalter sind verpflichtet, die zuständige Behörde über jede Änderung ihrer Tierhaltung und über die Beendigung der Tierhaltung zu informieren.

Zu Ziffer 4

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die unter den Ziffer 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 5

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Bautzen, den 12.01.2026

Norbert Bialek

Amtstierarzt

Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schweren der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt unter der Telefon-Nummer 035915251-39001 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429) vom 09. März 2016
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter SeuchenVerordnung
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)